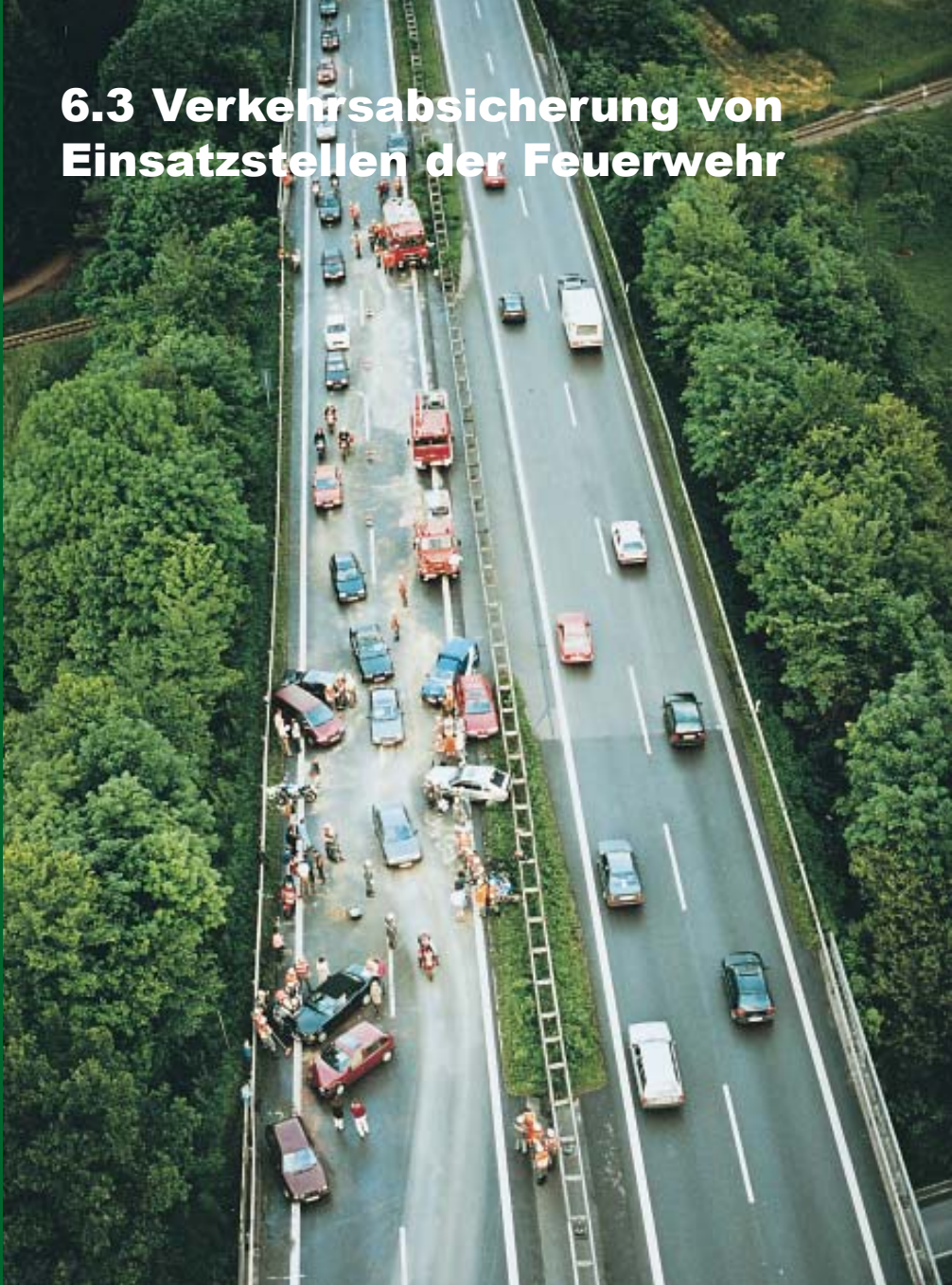


## 6.3 Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr



# Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr

## 1. Rechtliche Grundlagen

Einsatzstellen der Feuerwehren mit Auswirkung auf den Straßenraum müssen **zum Schutz des Einsatzes (Feuerwehrbereich)** und **zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich)** abgesichert werden. Dieses gilt für Brandeinsätze wie auch für technische Hilfeleistungen. Je mehr der Straßenraum von den Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr betroffen ist, desto umfangreicher müssen die Absicherungsmaßnahmen sein.

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben, die im Einzelfall den örtlichen Verhältnissen und der Verkehrssituation angepaßt werden müssen:

Trifft die Feuerwehr vor der Polizei an der Einsatzstelle ein, so hat sie zum Schutz der Einsatzkräfte und zur Sicherstellung des Einsatzes vor allen anderen Maßnahmen die Schadensstelle und den Einsatzraum selbst (Feuerwehrbereich) abzusperren, sowie unverzüglich den Verkehr an der Einsatzstelle zu sichern (Verkehrsbereich). Die rechtlichen Grundlagen\*) enthalten Art. 25 des Bayerischen Feuerwerkgesetzes (BayFwG) und Art. 7 a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk).

### **„Art. 25 BayFwG (Einsatzstelle)**

#### *Platzverweisung*

*Soweit die Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend den Art. 37, 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG\*\*) angewendet werden.“*

### **„Art. 7 a ZustG-Verk (Verkehrsregelung)**

#### *Feuerwehr und Technisches Hilfswerk*

*Zu der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen und Veranstaltungen können - vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei - Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade oder Helfer die Befugnisse nach § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO), soweit Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes*

---

\*) vgl. *brandwacht* 9/1996, Seite 162

\*\*\*) vgl. BayFwG Art. 25 / Fußnote

*nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“*

Mit der Einfügung des vorstehenden Art. 7a in das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen sind die Befugnisse der Feuerwehren auf den Verkehrsbereich erweitert: Die Feuerwehr (und das Technische Hilfswerk) hat nun zusätzlich das Recht zur Verkehrsregelung. Dazu gehören

- Erteilung von Zeichen und Weisungen (§ 36 Abs. 1 StVO) zur Regelung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO); die Nichtbefolgung dieser Zeichen und Weisungen ist ordnungswidrig
- die Bedienung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO)
- **bei Gefahr in Verzug** auch die Aufstellung transportabler Verkehrszeichen als vorläufige verkehrsrechtliche Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO). Als „Einsatzstellen“ können auch Übungen angesehen werden; allerdings muß hier die geplante Verkehrslenkung mit der Polizei festgelegt werden.

Trifft die Polizei nach der Feuerwehr ein, beschränkt sie sich in der Regel nur noch auf die Prüfung, ob ergänzend zu den vorläufigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen der Feuerwehr zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) - oder anderer Rechtsgüter - eine weitere oder andere Sicherung oder Lenkung des Verkehrs erforderlich ist.

Die Polizei hat hinsichtlich der Verkehrsregelung die Federführung und insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt.

Auch die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV 7.13) schreibt in § 17 Abs. 3 vor, daß Feuerwehrangehörige im Straßenverkehr durch Warn- und Absperrmaßnahmen geschützt werden müssen.

Dem Technischen Hilfswerk im Freistaat Bayern wird empfohlen, entsprechend diesem Merkblatt zu verfahren.

## 2. Vorbereitungsarbeiten

Die Feuerwehren müssen in ihrem Ausrückebereich die notwendigen Ortskenntnisse besitzen. Hierzu gehören auch die notwendigen Kenntnisse im Verkehrsbereich (Gemeinde-, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen). Dies gilt ganz besonders für Autobahneinsätze (ggf. Einsatzbereiche nach Art. 17 Abs. 3 BayFwG).

Dazu führen die Kommandanten zusammen mit den Straßen-/Autobahnmeistereien, den Autobahndirektionen/Kreisverwaltungsbehörden und den Polizeidienststellen Erkundungsfahrten durch. Insbesondere sind hierfür neben den Anschlußstellen die behelfsmäßigen, nichtöffentlichen Zufahrten (z.B. Behelfszufahrten), Straßen und Wege in unmittelbarer Nähe der Autobahn, die rasen- und waldbrandgefährdeten Bereiche und die Wasserentnahmestellen (Baggerseen, Flußläufe, Hydranten) festzustellen.

Die Autobahnmeistereien oder Straßenmeistereien sollen den eingeteilten Feuerwehren auf Anforderung je einen Satz Schlüssel für gesperrte Behelfszufahrten oder -ausfahrten sowie für die Tore in den Wildschutzzäunen überlassen.

Die Wasserwirtschaftsämter sollen den Feuerwehren auf Anforderung mitteilen, wo an den Straßen und Autobahnen nach Unfällen eine besondere Gefahr der Gewässerverunreinigung durch auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten besteht, insbesondere wo sich Wasserschutzgebiete befinden.

Für Einsätze auf Autobahnen ist neben einem Tanklöschfahrzeug und einem Rüstwagen bzw. Löschgruppenfahrzeug mit hydraulisch betätigten Rettungssätzen möglichst auch ein Feuerwehrfahrzeug als Sicherungsfahrzeug mitzunehmen, auf dem der „Gerätesatz Verkehrsabsicherung Autobahn“ (siehe Abschnitt 5.2) untergebracht ist und das ggf. den Verkehrssicherungsanhänger (VSA) zieht.

### 3. Verhalten bei der Anfahrt

Auch bei der Einsatzfahrt sind die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu beachten, soweit nicht nach besonderer Lage Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden müssen. Der Fahrer des Einsatzfahrzeugs ist stets zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet. Soweit Sonderrechte in Anspruch genommen werden, dürfen diese nach § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

#### **§ 35 Absatz 1 StVO**

*Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die ... Feuerwehr ... befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.*

#### **§ 35 Absatz 8 StVO**

*Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.*

Auf folgende Verhaltensregeln wird nachdrücklich hingewiesen:

- Bei der Einsatzfahrt zwischen haltenden Fahrzeugen (Fahrgasse) oder auf dem Seitenstreifen ist besonders vorsichtig zu fahren (ausgestiegene Personen/Kinder oder Pannenfahrzeuge). Auf Autobahnen sollten vorrangig die nach § 11 StVO vorgeschriebenen Fahrgassen genutzt werden.

#### **§ 11 Absatz 2 StVO**

*Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, so müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Richtungsfahrbahn, bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden.*

- Behelfszufahrten und Behelfsausfahrten dürfen nur unter besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme auf den Verkehr genutzt werden.
- Ein Überwechseln auf der Autobahn von einer Richtungsfahrbahn zur anderen (z.B. zum Transport Verletzter) kann nur verantwortet werden, wenn die Polizei zustimmt und die betreffende Stelle abgesichert oder die Autobahn beidseitig **sicher** gesperert ist.
- Ein Fahren entgegen der Fahrtrichtung (auch bei **angeblicher Sperrung** der Fahrbahn) oder ein Rückwärtsfahren außerhalb der abgesicherten Umgebung der Unfallstelle ist (insbesondere auf der Autobahn oder ähnlich ausgebauten Straßen) grundsätzlich zu vermeiden (Ausnahmen nur in zwingenden Notfällen bei ausreichender Übersicht der Anfahrstrecke zur Unfallstelle und ausdrücklicher Information durch die Polizei).

## 4. Verhalten an der Einsatzstelle

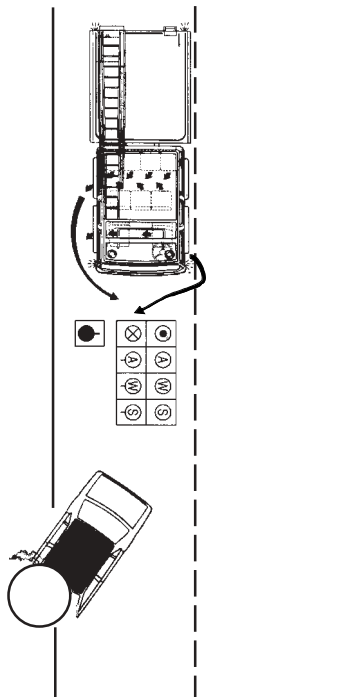
In erster Linie hat die Polizei die Aufgabe, die Einsatzstelle abzusperren (Art. 2, 11 PAG in Verbindung mit Art. 25 BayFwG) und zu sichern (§ 44 Abs. 2 StVO in Verbindung mit Art. 7a ZustG-Verk).

Trifft die Feuerwehr vor der Polizei an der Unfallstelle ein, so hat sie – vor allen anderen Maßnahmen – die Einsatzstelle und damit auch den Verkehr nach Abschnitt 5 abzusperren und zu sichern.

Die Grundregeln des Verhaltens von Feuerwehrdienstleistenden im Straßenverkehr werden schon während der Grundausbildung vermittelt (vgl. Ausbilderleitfaden Truppmann TM 1 Nummer 4.3).

Beim Einsatz im Verkehrsbereich sind besonders zu beachten (vgl. FwDV 13\*):

- **alle** Feuerwehrdienstleistenden tragen Warnkleidung
- die Mannschaft verläßt das Fahrzeug nur auf der der Fahrbahn abgewandten Fahrzeugseite und tritt vor dem Fahrzeug an



\*) FwDV 13 = Feuerwehr-Dienstvorschrift 13 „Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz“

- Schlauchleitungen dürfen nur über gesperrte Fahrbahnen verlegt werden oder sind durch Posten mit Warnflaggen oder Warnleuchten zu sichern
- an der Einsatzstelle ist ausreichend Platz für Rettungsfahrzeuge freizuhalten
- lärm erzeugende Aggregate (z.B. Stromerzeuger) sind möglichst weit von der Unfallstelle aufzustellen, damit die Arbeit der Rettungsassistenten/-sanitäter und Notärzte nicht behindert wird
- grundsätzlich sollen sich die Einsatzkräfte nur im abgesperrten Bereich (Einsatzraum) aufhalten. Falls die Polizei den Verkehr an der Einsatzstelle vorbereitet, ist besondere Vorsicht geboten (Sicherheit der Feuerwehrdienstleistenden hat **Vorrang** vor fließendem Verkehr!)
- die Freigabe von Fahrstreifen auf Autobahnen oder Straßen mit zwei oder mehreren markierten Fahrstreifen ist mit der Polizei für jede Richtung abzustimmen (bei den Abwägungen hat die Sicherheit der Feuerwehrdienstleistenden **Vorrang** vor fließendem Verkehr!)

**Bemerkung:**

*Ist nach einem Unfall eine längere Sperrung einer Autobahn notwendig, wird der Verkehr von der Polizei oder Autobahnmeisterei an der nächsten Anschlussstelle ausgeleitet.*

*Um für die im Stau zwischen Unfallstelle und Ausleitung stehenden Autofahrer lange Wartezeiten zu vermeiden, sollte der Einsatz der Feuerwehr **nach Abschluß der Rettungsmaßnahmen** und vor den Aufräumarbeiten ggf. kurz unterbrochen werden, damit die wartenden Fahrzeuge an der Unfallstelle vorbeifahren können. Diese Maßnahme ist zwischen den Einsatzleitern der Polizei und der Feuerwehr abzustimmen.*

- im nicht gesperrten Bereich den fließenden Verkehr stets im Auge behalten
- bei starker Rauchentwicklung oder Explosionsgefahr sind auf Autobahnen beide Fahrrichtungen zu sperren.

## 5. Absichern von Einsatzstellen

Falls die Polizei noch nicht an der Einsatzstelle ist oder die Absicherung noch nicht durchgeführt hat, muß die Feuerwehr die Einsatzstelle zum Schutz der Einsatzkräfte selbst absperren.

Zum Sperren bzw. Sichern des Einsatzraums der Feuerwehr stehen folgende Geräte zur Verfügung:

- Warndreieck (nach § 53a Abs. 2 StVZO\*)
  - Warnleuchte (nach § 53a Abs. 2 StVZO)
  - Warnflaggen
  - Winkerkelle
- } werden auf allen Feuerwehrfahrzeugen mitgeführt



Bild 1 Auf Feuerwehrfahrzeugen mitgeführte Ausstattung

- (Verkehrs-)Leitkegel (entsprechend Zeichen 610 StVO), voll retroreflektierend, **500 mm hoch** (nach TL\*\*)-Leitkegel der BASi\*\*\*), Folie Typ 2, Klasse III, Typ B) (auf LF 16/12, RW 2, RW 1, GW-G, TLF 24/50 mitgeführt), für die Verwendung **auf Land-/Bundesstraßen** (siehe auch *brandwacht* 8/94, S. 154 und *brandwacht* 5/95, S. 94)

\*) StVZO = Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

\*\*) TL = Technische Lieferbedingungen

\*\*\*) BASi = Bundesanstalt für Straßenwesen

Zusätzlich können folgende Geräte in Frage kommen:

- (Verkehrs-)Leitkegel (entsprechend Zeichen 610 StVO), voll retroreflektierend, **750 mm hoch** (nach TL-Leitkegel der BASt, Folie Typ 2, Klasse III, Typ B), für die Verwendung **auf Autobahnen**



*Bild 2* Leitkegel 500 mm hoch und 750 mm hoch

- Faltsignale (entsprechend Zeichen 101 StVO mit dem Sinnbild „Unfallgefahr“ nach Zusatzzeichen 1006-36, mit **600 mm** Schenkellänge, retroreflektierend, für die Verwendung **auf Land-/Bundesstraßen** (Faltsignale mit einer Schenkellänge von 600 mm - auf dem Bild 4 in der Mitte - sind auf Autobahnen nicht auffallend genug)
- Faltsignale (entsprechend Zeichen 101 StVO mit dem Sinnbild „Unfallgefahr“ nach Zusatzzeichen 1006-36 auf allen drei Seiten, mit **900 mm** Schenkellänge, retroreflektierend, für die Verwendung **auf Autobahnen**)



*Bild 3* Faltsignal (900 m)



Bild 4 Warndreieck - Faltsignal 600 mm - Faltsignal 900 mm

- Warnblitzleuchten (nach TL-Warnleuchten 90 der BAST)
  - a) Warnblitzleuchten zum Aufsetzen auf die Faltsignale
  - b) Leitkegelleuchten zum Einstecken in (Verkehrs-)Leitkegel
  - c) Leitkegelleuchte mit Batterie im Fuß des (Verkehrs-)Leitkegels (diese Leitkegel sind nicht stapelbar)



Bild 5 Warnblitzleuchte (a) - Leitkegelleuchte (b) - Leitkegelleuchte mit Batterien im Fuß des Leitkegels (c)

- Verkehrssicherungsanhänger VSA ohne blaues Blinklicht (nach der Bauvorschrift in *brandwacht 7/93*, Seite 152 ff.)



*Bild 6a VSA in Transportstellung*



*Bild 6b VSA betriebsbereit*

- kleiner Transportkarren für Leitkegel (mit Zapfen, Dorn o.ä., damit die Leitkegel nicht wegrutschen können)



*Bild 7 Transportkarren mit Zapfen für den Transport von 10 Leitkegeln*

Die Geräte sollten möglichst auf der rechten Fahrzeugseite verladen werden. Den Kommandanten wird empfohlen, ihre Verkehrssicherungsgeräte dem neuen Stand anzupassen. Dabei ist sorgfältig auf Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes des Feuerwehrfahrzeugs zu achten!

*Die von der Feuerwehr benutzten Faltsignale, Leitkegel und Absperrinrichtungen sind amtliche Zeichen und für die Verkehrsteilnehmer bindend.*

## 5.1 Absichern auf Gemeinde-, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen

*Hinweis: Die Leitpfosten an den Straßen und Autobahnen haben in der Regel einen Abstand von 50 m.*

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Einsatzstelle 100 bis 150 m vor der Unfallstelle nach beiden Seiten abzusichern.

Kurven oder Kuppen im Verlauf einer Straßenführung sind natürliche Gefahrenstellen im Verkehrsbereich. Dies gilt besonders für Land- oder Bundesstraßen, die im Zweirichtungsverkehr befahren werden. Unübersichtliche Straßenführungen erfordern zwangsläufig der jeweiligen Situation angepaßte Sicherheitsabstände.



Bilder 8 und 9      Sichern der Unfallstellen bei Kurven oder Kuppen

Die Normausstattung der Feuerwehrfahrzeuge reicht für die Absicherung in der Regel aus. Ggf. können zusätzlich Leitkegel (500 mm) oder Faltsignale mit 600 mm Schenkellänge verwendet werden.

## 5.2 Absichern auf Autobahnen oder „Schnellstraßen“

Auf Autobahnen übernehmen neben der Polizei die Autobahnmeistereien und ggf. auch das THW die Absicherung der Unfallstellen. Sobald der Träger der Straßenbaulast (z. B. die Autobahnmeisterei) die Absperrmaßnahmen übernommen hat, können die Absperrmaßnahmen der Feuerwehr abgebaut werden.

Wegen der heute sehr hohen Geschwindigkeiten auf den Autobahnen muß der erste Hinweis auf die Einsatzstelle mindestens **800 m** (16 Leitpfosten) vorher erfolgen (vgl. Anlage 1). Hierzu ist ein Faltsignal, bei Dunkelheit oder schlechter Sicht mit Warnblitzleuchte, zu verwenden. Ein Warndreieck oder eine Warnleuchte des Feuerwehrfahrzeugs sind auf Autobahnen **nicht** auffallend genug.

Nach diesem ersten Zeichen sollten mindestens im Abstand von **200 m** (4 Leitpfosten) weitere Faltsignale (ggf. mit Warnblitzleuchte) aufgestellt werden.

Die Warnhinweise werden nur am rechten Fahrbahnrand oder auf dem Seitenstreifen aufgestellt. Auf Faltsignale am Mittelstreifen muß im Hinblick auf die extrem hohe Unfallgefahr beim Überqueren der Fahrbahn verzichtet werden. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Unfallstelle auf dem linken Fahrstreifen ist (vgl. Anlage 2).

Falls kein Seitenstreifen vorhanden ist, sollte sich der Trupp, der die Faltsignale aufstellt, außerhalb der Schutzplanken bzw. der Fahrbahn aufhalten. Die Hinweise sind beginnend von der Einsatzstelle aus aufzustellen. In einigen Fällen ist es möglich, daß die Faltsignale bereits bei der Anfahrt aufgestellt werden können.

Etwa 200 m vor der Einsatzstelle (4 Leitpfosten vorher) wird die Fahrbahn durch Leitkegel spitzwinklig eingeeengt (Sperrung der Fahrstreifen). Für die Sperrung eines Fahrstreifens sind mindestens 3, besser 5 Leitkegel erforderlich, von denen bei Dunkelheit oder schlechter Sicht drei Leitkegel mit Leitkegelleuchten versehen sein sollten; bei Sperrung von zwei Fahrstreifen sind – je nach örtlicher Lage – 5 - 7 Leitkegel mit 3 Leitkegelleuchten erforderlich.

Nach der Fahrbahneinengung sollte ein möglichst schweres Feuerwehrfahrzeug als Sicherungsfahrzeug aufgestellt werden, bei dem neben dem Blaulicht auch die Warnblinkanlage eingeschaltet ist.

**Besonders große Unfallgefahr besteht zu Beginn der Warnhinweise und im Bereich der Fahrbahneinengung durch schleudernde Fahrzeuge (vgl. Anlage 2). In diesen Bereichen sollten sich – auch im Sicherungsfahrzeug – keine Personen aufhalten.**

Um die vorgenannten Sicherungsmaßnahmen durchführen zu können, sind für

den „**Gerätesatz Verkehrsabsicherung Autobahn**“ (ca. 80 kg Gewicht) mindestens folgende Geräte notwendig:

- 10 (Verkehrs-)Leitkegel, voll retroreflektierend, 750 mm hoch, (stapelbar)
- 3 Leitkegelleuchten
- 3 Faltsignale mit 900 mm Schenkellänge (mit Zeichen 101 (!) und **Unfall-symbol**)
- 3 Warnblitzleuchten für Faltsignal bzw. als Standgerät
- 1 Transportkarren (Sackkarre o.ä.) mit Zapfen zum Transport der Leitkegel und der Sicherungsleuchten



*Bild 10      Gerätesatz Verkehrsabsicherung Autobahn*

Unter Umständen können **auf dem Dach** des Sicherungsfahrzeugs zwei mobile Vorwarn-Halogenleuchten, Typ WL 7 nach TL Warnleuchten, standsicher aufgestellt werden.

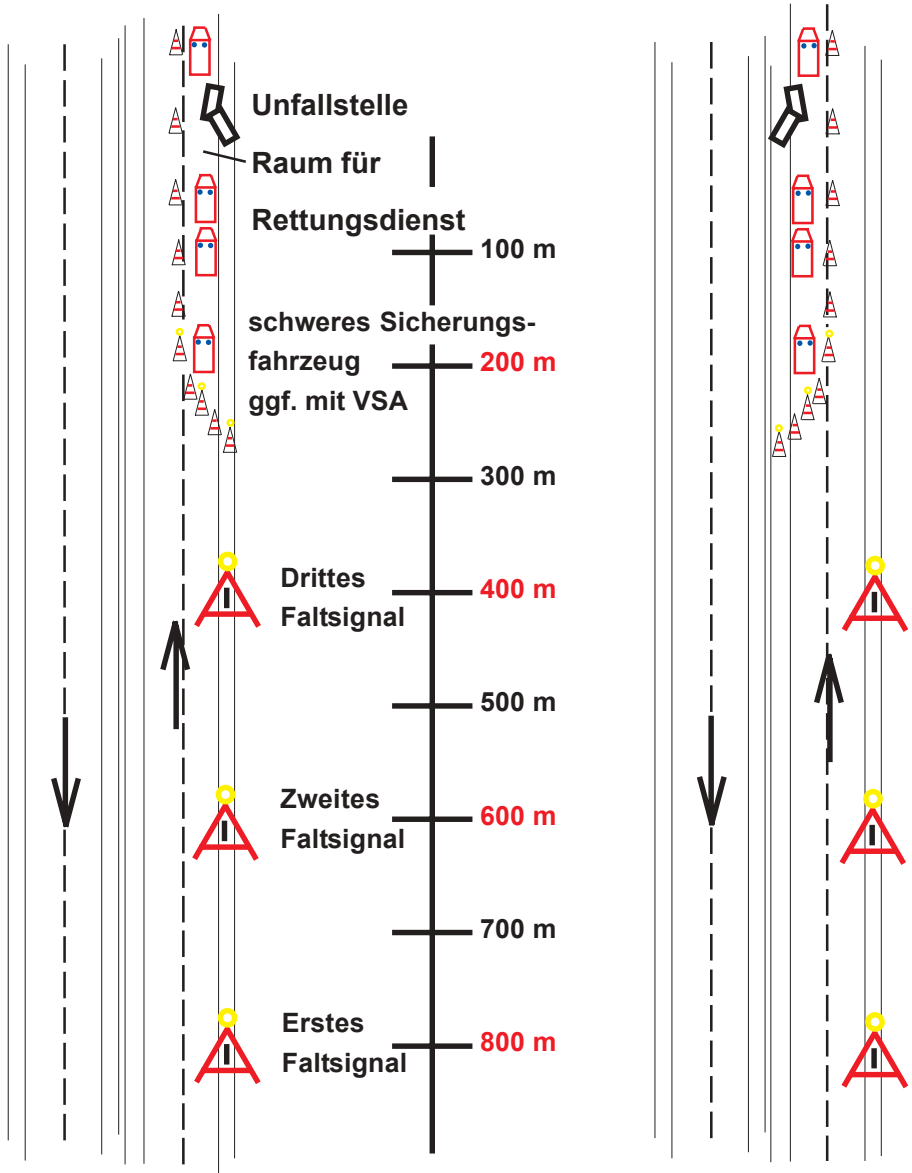
Bei einzelnen ausgewählten Einsatzfahrzeugen, die besonders häufig zur Sicherung von Einsatzstellen auf Autobahnen und Schnellstraßen als Sicherungsfahrzeuge eingesetzt werden müssen, können ausnahmsweise **am Heck** zwei nach hinten wirkende, gelb blinkende Warnleuchten (Durchmesser mindestens 300 mm, z. B. Typ WL 7 nach TL Warnleuchten) angebracht werden (vgl. Nr. 7 der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA). Blitzleuchten sind hierfür nicht zulässig. Diese Sicherungskennzeichnung ist, solange und soweit sie im Einzelfall angeordnet ist, nicht Bestandteil der Fahrzeugbeleuchtung im Sinne der StVZO, ihre Verwendung unterliegt dann den Vorschriften der StVO. Sie muß so geschaltet sein, daß sie während der Fahrt nicht betrieben werden kann. Anson-

sten bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach der StVZO.

Für Feuerwehren, die häufig auf Autobahnen eingesetzt werden, ist für die Absicherung **zusätzlich** ein Verkehrssicherungsanhänger (vgl. Bilder 6a und 6b) zu empfehlen, auf dem der vorgenannte „Gerätesatz Verkehrsabsicherung Autobahn“ verladen werden kann.

Nach Abschluß der Einsatzmaßnahmen sind die Fahrzeuge auf der Standspur abzustellen, die (Verkehrs-)Leitkegel abzubauen und die Faltsignale in umgekehrter Reihenfolge wieder einzusammeln.

## Beispiele zum Absichern von Einsatzstellen auf Autobahnen



## Anlage 2

### Hinweise auf Reaktionszeiten und Bremswege bei verschiedenen Geschwindigkeiten und unterschiedlichen Straßenverhältnissen

	innerorts		Land- straßen		Autobahnen				
	30	50	80	100	130	150	180	200	
Geschwindigkeit	30	50	80	100	130	150	180	200	km/h
Strecke in einer Sekunde ca.	8	14	22	28	36	42	50	56	m
bei 1,5 s Reaktionszeit	12	21	33	42	54	63	75	84	m
Bremsweg bei									
Schneeca.	15	40	100	150	260	350	500	620	m
nassen Straßen	ca.	7	20	50	75	130	175	250	310
trockenen Straßen	ca.	4	12	30	50	80	110	155	200
Anhalteweg bei									
Schneeca.	30	60	135	190	315	415	575	700	m
nassen Straßen	ca.	20	40	85	120	185	240	325	400
trockenen Straßen	ca.	16	35	65	90	135	175	230	255
Anhalteweg nach Faust- formeln der Fahrschulen:	18	40	88	130	208	270	378	460	m

### **Vollzug der StVO Verkehrsregelung durch Mitglieder der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes - Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen IMS vom 21.11.1996 Nr. IC4 - 3612.354-2-Krä**

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 511), wurde zwischenzeitlich durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen“ vom 24. Juli 1996, in Kraft getreten am 01. August 1996, u. a. durch die Einfügung eines neuen Art. 7 a („Feuerwehr und Technisches Hilfswerk“) ergänzt, der wie folgt lautet:

„Zu der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen und Veranstaltungen können - vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei - Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade oder Helfer die Befugnisse nach § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung ausüben, soweit Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“

In der Praxis übernahmen schon bisher Mitglieder der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs häufig die Verkehrsregelung an Einsatzstellen und bei Veranstaltungen, soweit Polizei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Stärke zur Verfügung stand. Das wurde von den Verkehrsteilnehmern weitestgehend akzeptiert.

Eine hinreichende Rechtsgrundlage für solche Tätigkeiten fehlte jedoch. Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen wurde deshalb nunmehr um eine Vorschrift ergänzt, die der Feuerwehr und dem Technischen Hilfswerk in örtlich und zeitlich begrenzten Fällen dieselben Befugnisse für verkehrsregelnde Maßnahmen zuweist, wie die Polizei sie nach der StVO innehat. Die Feuerwehr und das Technische Hilfswerk erhalten insoweit die Rechtsstellung der Polizei im Sinne der StVO. Zum Vollzug der neuen Vorschrift wird folgendes mitgeteilt:

## 1. Art und Inhalt der neuen Verkehrsregelungsbefugnisse

Die Befugnisse der Feuerwehr und des THW aufgrund des Art. 7 a ZustG-Verk erstrecken sich

- auf die Erteilung von Zeichen und Weisungen (§ 36 Abs. 1 StVO) an Verkehrsteilnehmer, deren Nichtbefolgung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO ordnungswidrig ist,
- zusätzlich auf die Bedienung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO), und
- **bei Gefahr im Verzug** auch auf die Bestimmung und die Aufstellung transportabler Verkehrszeichen als vorläufige verkehrsrechtliche Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO).

## 2. Voraussetzungen für ein entsprechendes Tätigwerden

Als (örtliche) Voraussetzung für ein entsprechendes Tätigwerden legt Art. 7 a die Erforderlichkeit der Verkehrsregelung im Rahmen der Sicherung von Einsatzstellen oder von Veranstaltungen fest. Als „Einsatzstellen“ können auch organisierte Übungen betrachtet werden, wenngleich hier auch die Verkehrsregelung planbar ist. Sie muß deshalb bereits vorher im Einvernehmen mit der Polizei festgelegt werden.

Bei „Veranstaltungen“ im Sinne dieser Vorschrift ist - gemäß der bisherigen Praxis - insbesondere an motor- und radsportliche, Brauchtums- und kirchliche Veranstaltungen zu denken. Dies ist jedoch nicht abschließend.

Eine Erweiterung der Befugnis auf andere Anlässe als Einsatzstellen und Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Der Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung von Veranstaltungen ist an die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinde, die Träger der Feuerwehr ist, gebunden. Welches Organ zuständig ist, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei den einzelnen Veranstaltungen wird es sich in der Regel um eine laufende Angelegenheit i. S. des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung handeln, für die der erste Bürgermeister zuständig ist. Für allgemeine Richtlinien für die Übernahme der Verkehrsregelung bei Veranstaltungen durch die Feuerwehr hingegen ist der Gemeinderat zuständig (Art. 29, 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Zustimmung kann ggf. auch generell im voraus erteilt werden.

Die Befugnis für die Feuerwehr und das Technische Hilfswerk besteht (zeitlich) nur dann, wenn und soweit Polizei (im institutionellen Sinn) nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. Dadurch ist klargestellt, daß im Verhältnis zur Polizei kein Konkurrenzverhältnis entstehen kann und eine polizeiliche Präsenz und Tätigkeit ein gleichzeitiges Handeln der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks im Bereich der Verkehrsregelung ausschließt, soweit dies nicht im Einvernehmen mit der Polizei erfolgt.

Die Nachrangigkeit der Verkehrsregelung durch die Feuerwehr und das THW wird zusätzlich dadurch verdeutlicht, daß die Befugnis im Einzelfall nur vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei gegeben ist. Von diesen kann somit ggf. von vornherein ein Tätigwerden der Feuerwehren z. B. bei einer bestimmten Veranstaltung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

### 3. Zur Praxis vor Ort

- a) An **Einsatzstellen** bleiben zunächst die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr und des THW zur Absicherung des Einsatzes unberührt.

Gelangen Feuerwehr/THW vor der Polizei an die Einsatzstelle, so haben sie überdies zur Verkehrsregelung die unter 2. aufgezeigten Befugnisse.

Sobald die Polizei dort eintrifft, übernimmt sie **hinsichtlich der Verkehrsregelung** die Federführung und hat insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt. Entweder sie führt ab diesem Zeitpunkt die Verkehrsregelungsmaßnahmen allein durch oder sie bindet (wenn sie nicht in ausreichender Stärke anwesend ist) die Feuerwehr/das THW weiter mit ein. Da bereits bisher häufig so verfahren wurde, dürfte dies auch in Zukunft, bei entsprechender Absprache vor Ort, keine Schwierigkeiten bereiten.

Die Polizei wird auch weiterhin - schon aus Eigeninteresse (Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Spurensicherung, Beweisaufnahme) - nach Möglichkeit zu jedem Unglücksfall kommen. Eine zusätzliche Belastung der Feuerwehr oder des THW aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist daher nicht zu erwarten.

- b) Wenn die Polizei bei **Veranstaltungen** durch die Erlaubnisbehörde nach § 29 StVO oder (bei „verkehrsüblichen“ und damit erlaubnisfreien Veranstaltungen) vom Veranstalter informiert und um Durchführung der Verkehrsregelung gebeten wird, kann sie sich an die örtliche Feuerwehr (Kommandant) wenden und um Übernahme dieser Aufgabe bzw. Unterstützung dabei nachsuchen. Im Verhältnis Feuerwehr/Gemeinde als Träger ist dann abzuklären, ob die Feuerwehr entsprechend tätig wird. Da die verkehrsregelnde Tätigkeit bei Veranstaltungen eine **freiwillige** Aufgabe der Feuerwehr ist, ist in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans (vgl. oben 2.) einzuholen.

Erklärt die Feuerwehr gegenüber der Polizei, daß sie die Verkehrsregelung übernimmt, so trägt sie für deren ordnungsgemäße Durchführung die Verantwortung. Falls sie einen dahingehenden Wunsch äußert, so soll bei der Veranstaltung nach Möglichkeit ein Vertreter der Polizei anwesend sein und koordinierend und beratend mitwirken.

Möglich ist auch, daß die Feuerwehr z. B. bei einer eigenen Veranstaltung (Fahnenweihe, Jahrtag etc.) von sich aus - nach Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans - bereit ist, die Verkehrsregelung vorzunehmen. Sie muß dann an die Polizei herantreten und deren Entscheidung einholen.

## **4. Haftungsfragen**

Die gemeindlichen Feuerwehren sind gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG i. V. mit Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Soweit die Mitglieder der Feuerwehr im Rahmen ihrer Tätigkeit hoheitliche Befugnisse ausüben, haftet für eventuelles pflichtwidriges Verhalten hierbei gemäß § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG die jeweilige Gemeinde. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten, Art. 34 Satz 2 GG. Entsprechendes gilt für die Helfer des THW (gem. § 1 Abs. 2 THW-Helferrechtsgesetz eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt) im Verhältnis zum Bund.

Mitglieder der Feuerwehr sind auch bei verkehrsregelnden Maßnahmen im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes über den Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband abgesichert. Voraussetzung ist, daß (bei Veranstaltungen) der Einsatz im Rahmen des Feuerwehrdienstes, d. h. aufgrund entsprechender Anordnung des Feuerwehrkommandanten, erfolgt. Die Verkehrsregelung wird weiter auch durch die bestehenden gemeindlichen Haftpflichtversicherungen abgedeckt.

## **5. Ausbildung, Ausrüstung und Kosten**

Im Bereich der Aus- und Fortbildung sind aufgrund des Art. 7 a ZustG-Verk zusätzliche Maßnahmen und Aufwendungen nicht vorgesehen, da das Thema „Absichern von Unfallstellen auf Straßen“ bereits bisher Bestandteil der Grundausbildung und der laufenden Ausbildung der Feuerwehren auf Standortebene ist. Die Ausbildung ist allenfalls inhaltlich entsprechend anzupassen. Vergleichbares gilt für das Technische Hilfswerk.

Ein Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln entsteht nicht. Insgesamt ist, da die nunmehr rechtlich abgesicherten Tätigkeiten schon bisher ausgeübt wurden, mit keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen.

---

Merkblatt: Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr

Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg

Mitwirkung: Bayer. Staatsministerium des Innern  
Staatl. Feuerweherschule Regensburg

CD-Version **ZWV-Service** 7. unveränderte Auflage, Ausgabe 10/2002, Stand 05/2000

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.